

Der Vorstand des ADAC Ostwestfalen-Lippe e. V. schlägt den Mitgliedern für die Mitgliederversammlung 2026 eine Änderung des § 12 Ziff. 3 und des § 17 Ziff. 4 der Satzung des ADAC Ostwestfalen-Lippe e. V. vor.

Die Änderungsvorschläge (in blauer Schrift hervorgehoben) lauten wie folgt:

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

...

Aktuelle Fassung:

3. 10 % der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Ostwestfalen-Lippe gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch ein Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

Änderungsvorschlag:

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Ostwestfalen-Lippe gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch ein Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt. **Das ersetzte Vorstandsmitglied gilt dann als gewählter Ersatzdelegierter für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs.**

§ 17 Ehrenämter

...

Aktuelle Fassung:

4. Mitglieder des ADAC Ostwestfalen-Lippe können im ADAC Ostwestfalen-Lippe letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Mitglieder des ADAC Ostwestfalen-Lippe können letztmalig in dem Kalenderjahr in das Delegiertenamt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Änderungsvorschlag:

4. Ist ein Mitglied des ADAC Ostwestfalen-Lippe in ein Ehrenamt im ADAC Ostwestfalen-Lippe gewählt, bestellt oder berufen worden, so endet seine Amtszeit – unabhängig von der satzungsgemäßen regulären Amtsdauer – am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres, in welchem der Amtsträger das 74. Lebensjahr vollendet. Mitglieder des ADAC Ostwestfalen-Lippe können letztmalig in dem Kalenderjahr in das Delegiertenamt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.